## Gebührensatzung der Ärztekammer Schleswig-Holstein vom 13. Mai 2014

10,00 € bis 25,00 €

Aufgrund des § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Heilberufekammergesetzes vom 29. Februar 1996 (GVOBI. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Januar 2014 (GVOBI. Schl.-H. S. 17 ff.), erlässt die Ärztekammer nach Beschlussfassung in der Sitzung der Kammerversammlung am 26. März 2014 folgende Gebührensatzung:

## I. Allgemeine Gebühren

1. Mahngebühren

| <ol> <li>Zweitschrift einer Urkunde</li> <li>Bearbeitungsgebühr bei Vollstreckungen und Insolvenzen</li> <li>Verwaltungsgebühr im Rahmen der Beitragssatzung</li> <li>Im Falle des Widerspruchs gegen eine kostenpflichtige Amtshandlung wird gemäß § 10 Abs. 2</li> </ol>  | 30,00 € bis 25,00 €<br>30,00 €<br>30,00 € bis 50,00 €<br>50,00 € |
|---|--|
| Satz 3 HBKG eine Gebühr entsprechend § 15 Abs. 3 VwKostG SH erhoben.  II. Gebühren für die Durchführung der Ausbildung und der Prüfungen für Medizinische Fachangestellte und Operationstechnische Angestellte und der Prüfungen der Aufstiegsfortbildungen   | mind. 5,00 €   |
| <ol> <li>Lehrgangsteilnahme überbetriebliche Ausbildung je Woche</li> <li>Lehrgangsteilnahme erweiterte überbetriebliche Ausbildung 3 Tage</li> <li>Lehrgangsteilnahme überbetriebliche Ausbildung für Teilnehmer/-innen an</li> </ol>  | 225,00 €<br>105,00 €   |
| Einstiegsqualifizierungen (2 Wochen)  4. Durchführung von Abschluss- oder Wiederholungsprüfungen gemäß § 37 ff.   | 495,00 €   |
| Berufsbildungsgesetz für Medizinische Fachangestellte  5. Durchführung von Zwischenprüfungen gemäß § 48 Berufsbildungsgesetz für Medizinische   | 175,00 €   |
| Fachangestellte 6. Durchführung von Abschluss- oder Wiederholungsprüfungen gemäß § 37 ff.   | 75,00 €  |
| Berufsbildungsgesetz für Operationstechnische Ängestellte 7. Durchführung von Zwischenprüfungen gemäß § 48 Berufsbildungsgesetz für   | 375,00 €   |
| Operationstechnische Angestellte  8. Durchführung von Abschluss- oder Wiederholungsprüfungen für Aufstiegsfortbildungen gemäß § 54 Berufsbildungsgesetz für   | 75,00 €  |
| Betriebswirt/-in für Management im Gesundheitswesen Fachwirt/-in für ambulante medizinische Versorgung  | 300,00 €<br>300,00 €   |
| <ol> <li>Durchführung von Abschluss- oder Wiederholungsprüfungen für Aufstiegsfortbildungen<br/>gemäß § 53 Berufsbildungsgesetz für Fachwirt/-in im Gesundheits- und Sozialwesen</li> <li>Durchführung von Abschluss- oder Wiederholungsprüfungen nach der<br/>Ausbildereignungsverordnung (AEVO) für Fachwirt/-in im Gesundheits- und</li> </ol> | 300,00€  |
| Sozialwesen  11. Durchführung von Abschluss- oder Wiederholungsprüfungen nach der   | 100,00€  |
| Ausbildereignungsverordnung (AEVO)  12. Zertifizierungen (Qualifizierungsbausteine, Seminare, usw.)   | 140,00 €<br>30,00 € bis 300,00 €                                 |

Zahlt die Ausbilderin/der Ausbilder keinen Ausbildungskostensockelbetrag gemäß der Beitragsatzung der Ärztekammer Schleswig-Holstein und ist nicht als niedergelassene(r), Ärztin/Arzt tätig, erhöhen sich die Gebühren unter Nr. 1 und Nr. 2 um jeweils 100%.

## III. Gebühren für die Tätigkeit der Ethik-Kommission

| 1. Antragsbearbeitung von Studienanträgen nach AMG oder MPG bei monozentrischer Studie   | 2.500,00 €<br>bis 3.750,00 €                          |
|--|---|
| <ol> <li>Antragsbearbeitung von Studienanträgen nach AMG oder MPG als beteiligte Ethikkommission</li> <li>Antragsbearbeitung von sonstigen Studienanträgen, insbesondere nach § 15 BO</li> </ol>                 | 350,00 € bis 700,00 €<br>1.050,00 €<br>bis 2.000,00 € |
| <ol> <li>Antragsbearbeitung von sonstigen Studienanträgen, insbesondere nach § 15 BO bei<br/>vorliegendem Erstvotum einer nach Landesrecht gebildeten zuständigen Ethikkommission<br/>(zweitberatend)</li> </ol> | 350,00 € bis 700,00 €                                 |

| <ol> <li>Antragsbearbeitung nachträglicher Änderungen nach dem AMG (§ 10 GCP-V) oder MPG (§ 8 MPKPV)</li> <li>Antragsbearbeitung nachträglicher Änderungen in anderen Verfahren</li> <li>Bearbeitung von Zwischenfallsmeldungen (SUSARS/SAES)</li> <li>Bearbeitung sonstiger Mitteilungen/Meldungen, insbesondere nach § 13 GCP-V</li> <li>Aktualisierte Investigator's Brochure je nach Bedarfsaufwand</li> </ol>  | 100,00 € bis 900,00 €<br>100,00 € bis 650,00 €<br>10,00 €<br>50,00 € bis 400,00 €<br>50,00 € bis 300,00 € |
|---|---|
| IV. Gebühren für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen  |   |
| Gebühren für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Ärztekammer Schleswig-Holstein (inklusive der Akademie für medizinische Fort- und Weiterbildung und der Berufsbildungsstätte Edmund-Christiani-Seminar)  | 30,00 € bis 6.000,00 €  |
| In Ausnahmefällen können gebührenfreie Fortbildungsveranstaltungen angeboten werden.  |   |
| V. Gebühren für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen   |   |
| <ol> <li>Gebühr für die Anerkennung einer gebührenpflichtigen Fortbildungsveranstaltung:<br/>50 % der regulären Teilnehmergebühr</li> <li>Anerkennung einer gebührenfreien, von Dritten unterstützten Veranstaltung</li> <li>Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 10 Fortbildungsstatut</li> <li>Selbsterfahrungsgruppen/Balintgruppen u.ä.</li> <li>Anerkennung von Veranstaltungen Dritter für den Erwerb von Qualifikationen im Rahmen der<br/>Weiterbildung bzw. außerhalb der Weiterbildung: 50 % der regulären Teilnehmergebühr</li> </ol> | mind. 30,00 € max. 3.000,00 € 30,00 € bis 100,00 € jährlich 1.200,00 € jährlich 30,00 € mind. 30,00 €     |
| Auf die Gebühr nach Nr. 1 und Nr. 4 kann in Ausnahmefällen auf Antrag verzichtet oder diese reduziert werden. Fortbildungsbeauftragte der Kreise sind von allen Gebühren für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen befreit.   |   |
| VI. Gebühren im Rahmen der Weiterbildung  |   |
| <ol> <li>Prüfung (§§ 11 – 15 WBO)</li> <li>Wiederholungsprüfung (§ 16 WBO)</li> <li>Erste Absage eines abgestimmten Prüfungstermins ohne wichtigen Grund</li> <li>Zweite Absage eines abgestimmten Prüfungstermins ohne wichtigen Grund</li> <li>Ab der dritten Absage eines abgestimmten Prüfungstermins ohne wichtigen Grund</li> <li>Bearbeitungsgebühr für Anfragen zur Anerkennung von Weiterbildungszeiten von Nichtmitgliedern</li> <li>Gebühr für Kursanerkennung (§ 4 Abs. 8 WBO)</li> </ol>   | 195,00 €<br>195,00 €<br>50,00 €<br>75,00 €<br>150,00 €<br>30,00 € bis 100,00 €<br>30,00 € bis 100,00 €    |
| VII. Gleichwertigkeitsprüfungen   |   |
| Prüfung und Wiederholungsprüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes von Ärztinnen und Ärzten mit ausländischer Ausbildung und Defizitprüfungen   | 350,00 €  |
| VIII. Gebühren für die Ausstellung von Urkunden, Fachkundenachweisen und Bescheinigungen  |   |
| <ol> <li>Fachkundenachweis mit Fachgespräch</li> <li>Fachkundenachweis ohne Fachgespräch</li> <li>Ausstellung einer Bescheinigung über eine strukturierte curriculäre Fortbildung</li> <li>EU-Konformitätsbescheinigung</li> <li>Facharztanerkennung ohne Prüfung</li> <li>Bescheinigung über das Recht zum Führen einer Bezeichnung gemäß         Weiterbildungsordnung</li> </ol>   | 150,00 €<br>60,00 €<br>30,00 €<br>60,00 €<br>30,00 €  |
| IX. Gebühren für die Tätigkeit der Ärztlichen Stelle  |   |
| Ärztliche Stelle zur Qualitätssicherung von Röntgenuntersuchungen   |   |
| Prüfung pro Röntgenröhre     Nachprüfung pro Röntgenröhre   | 215,00 €<br>125,00 €  |

| Ärztliche Stelle zur Qualitätssicherung in der Strahlentherapie  1. Anreisepauschale (Vor-Ort-Begehung)  2. Prüfung pro Bestrahlungsgerät  3. Prüfung pro Röntgentherapiegerät  4. Nachprüfung – med. oder techn. Abschnitt | 500,00 €<br>600,00 €<br>350,00 € |
|---|----------------------------------|
| Ärztliche Stelle in der Nuklearmedizin  1. Prüfung pro Untersuchungsgerät  2. Prüfung pro Messgerät  3. Nachprüfung – med. oder techn. Abschnitt  | 350,00 €<br>200,00 €<br>200,00 € |
| X. Gebühren für die Bearbeitung von Anträgen nach § 8 Absatz 3<br>Transplantationsgesetz  |                                  |
| <ol> <li>Mit Anhörung des Spenders/des Patienten pro Fall zuzüglich der Kosten für ein<br/>psychologisches Gutachten</li> </ol>   | 350,00€                          |
| <ol> <li>Ohne Anhörung des Spenders/des Patienten pro Fall zuzüglich der Kosten für ein<br/>psychologisches Gutachten</li> </ol>  | 275,00 €                         |
| XI. Qualitätssicherung  |                                  |
| QS Repromed, Datenmeldungen der IVF-Zentren (Leiter der reproduktionsmedizinischen Arbeitsgruppen), ab 01.01.2013, je gemeldetem Datensatz (pro begonnener Behandlung)  | 1,50 € bis 3,50 €                |
| XII. Prüfung von Anträgen auf Genehmigung zur Durchführung künstlicher<br>Befruchtung gemäß § 121 a SGB V   |                                  |
| 1. Antragsgebühr  | 500,00€                          |

## XIII.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 4. Dezember 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Bad Segeberg, den 13. Mai 2014

2. prüfungspflichtige Änderungsanzeige

Ärztekammer Schleswig-Holstein

150,00€

(L.S.) gez. Dr. med. Bartmann Dr. med. Bartmann Präsident